Ad Num. XL.

Der zum Unterscheid der Reformirten also genannten Evangelisch-Lutherischen Einwohner zu Udenheim in der Untern-Pfaltz und zwar im District des Ober-Ambts Altzey von ihrem Landes-Herrn/ Herrn Köthen von Wannscheid/ und dem Catholischen Clero, auch Chur-Pfältzischen Beambten erduldende Drangsahlen.

Es verdiente dieses Additamentum, seiner Beschaffenheit und Wichtigkeit nach/ zwar mit allem Recht auch wohl einen neuen besondern Numerum. Damit man aber zeige/ wie man nicht gemeinet/ den Numerum der Religions-Beschwehrden ohne Noth zu vermehren/ sondern vielmehr trachte/ die Gravamina gern unter weniger Rubriquen/ so viel sich bey denen nicht auf einmahl/ sondern nach und nach eingeloffenen Religions-Beschwehrden füglich thun lässet/ zu bringen;

So wird dem Numero XL. hier noch ein gantz neu eingekommenes Memorial aus Udenheim vom 16. Augusti dieses 1720. Jahrs beygefügt; Woraus mit Verwunderung zu ersehen/ wie nach so vielen aus der Pfaltz allbereit erschollenen und gedruckten Religions-Klagen es damit noch kein Ende nehmen will/ sondern noch andere nachkommen/ und noch mehrere bevorstehen; Wie auch so gar die schwächere Römisch-Catholische Vasallen unter dem Favor Schutz und Hülffe der Catholischen hohen Landes-Obrigkeit die ärgerlichsten Attentata vornehmen und durchtreiben/ und die arme Evangelische Unterthanen/ wann sie nicht gleich gehorchen und Klage führen/ mit allerhand Prætexten/ als ob sie von der Religion oder Obrigkeit ungebührlich gesprochen/ oder sich widersetzt/ mit Gefängnuß und schwerer Geld-Busse belegen und vergewaltigen; und wann gleich kostbare Commissiones die Sachen zu untersuchen angesetzt werden/ dieselbe doch Catholicis favorisiren/ und in der That keinen Wandel schaffen.

Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle/ Gestrenge/ Vest- und Hochgelehrte/ des Heil. Römischen Reichs Protestantischer Religion Churfürsten/ Fürsten und Ständen bey annoch fortwährendem Reichs-Tage gevollmächtigte Herren Räthe/ vortreffliche Bothschafften und Gesandten rc. rc.

Gnädige/ auch Großgünstig-Hochgeehrteste Herren.

Ew. Excellenzien rc. Unseren gnädigen Herren/ werden wir Evangelisch-Lutherische Unterthanen zu Udenheim/ in dem Chur-Pfältzischen Ober-Ambts-District, äusserst angenöthiget/ in tieffster Demuth klagend vorzutragen: welchergestalten wir von den Catholischen Einwohnern allhier von Zeit zu Zeit je länger je übler behandelt werden/ angesehen dieselbe auf Anstifften ihres Priesters/ P. Panthaleons zu Schornßheim/ nicht allein unsers auf das neu-erbaute Schul-Haus aufgehängten Glöckleins sich bemächtiget/ sondern auch mit Introducirung eines Catholischen Schulmeisters und Abkürtzung des uralten Observanz-mäßigen Schul-Salarii, sowohl vor sich/ als auch nachgehends/ mittelst ihrer von unserm gnädigen Herrn Köthen von Wannscheid und dessen Bedienten emendicirten Decreten/ allen vorhin so theuer erworbenen Reichs-Friedens-Schlüssen schnurstracks entgegen/ uns in unserer wohlhergebrachten Gerechtsame zu kräncken sich unterstanden/ auch endlich durch ihre zusammen geschmiedete Verläumdungen und unfügliches- jedoch/ wie GOtt bekandt/ ohnerweißliches Angeben/ gegen die Catholische Religion beschuldigter Schmähung/ bey dem Löbl. Ober-Ambt Altzey es dahin gebracht/ daß wir sowohl daselbsten/ als auch bey Chur-Pfältzisch-Preißwürdigen Regierung und Religions-Commission, allen gethanen Remonstrationen und Docirung unserer Kirchen- und Schul-Gerechtigkeit ohnerachtet/ mit 150. fl. Straff taxirt und exequiret worden; Und ob wir zwar wegen dieser an uns armen Evangelisch-Lutherischen Einwohnern effectuirten Attentaten mit einer unterthänigsten Bitt-Schrifft bey Sr. Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz den 12. Novembr. 1707. fußfälligst eingekommen/ und uns wegen deren sowohl von unserm gnädigen Herrn von Köthen/ als von ermeldtem Löbl. Ober-Ambt zu Altzey und deren Adhærenten/ über Gebühr ergangenen Zumuthungen höchstens beschweret/ und um eine ohnpartheyische aus Römisch-Catholischen und Evangelisch-Lutherischen Persohnen bestehende Commission,

 nicht

nicht weniger Krafft der ergangenen Religions-Declaration, um Restituirung unserer Kirchen demüthigst gebethen / Se. Churfürstl. Durchleucht sich auch gnädigst erkläret / daß uns in unserem so billigen Petito die verlangte Hülffe gnädigst angedeyen solte / des Endes auch Hochpreißlicher Regierung zu Heydelberg Befehl zugesandt; so haben wir doch in diesem Puncto, bey denen höchst-erschöpfflichen harten Kriegs-Zeiten / mit hochjammernden Seufftzen leyder verspühren müssen / daß solcher Churfürstlicher gnädigste Befehl nicht exequiret / sondern vielmehr / entweder bey Hochpreißlicher Regierung zu Heydelberg / oder Löbl. Ober-Ambt zu Altzey / hinterhalten worden; Als treibet uns die höchste Noth / und das täglich lamentable Seufftzen unserer armen Weib und Kinder / mithin unser eigen Gewissen an / solches alles Ew. Excellenzien &c. unsern gnädigen / auch Großgünstig-Hochgeehrtesten Herren / und also dem gesambten Höchstpreißlichsten Corpori Evangelicorum wehmüthigst zu klagen / anbey alles dasjenige / was widerrechtliches uns de facto zugefüget worden / zu erörtern / und in seinen wahren Umständen kürtzlich und gründlich zu deduciren / und zwarn:

Als der vormahlig verstorbene Herr Johann Peter Lucas Köth von Wannscheid (so zusambt seinem Vatter und Bruder sich von unserer zu der Römisch-Catholischen Religion gewendet) uns in unserer uralten wohlhergebrachten Kirchen-Gerechtigkeit und Religions-Exercitio vor dem ersteren Frantzösischen Krieg im Jahr 1685. zu beeinträchtigen / und sein Religions-Exercitium zu introduciren sich unterstanden / hat derselbe / von uns gethanen Remonstration und Protestation ohnerachtet / die verschlossen gewesene Kirche
NB. mit einer Axt de facto durch seinen Kutscher (welchem den andern Tag hernach dieser rechte Arm / damit er die Axt ergriffen / dreymahl zerbrochen worden) eröffnet / und auf solche Weise die Possession ergriffen: Weilen aber hiesiger Orth von Chur-Pfaltz und Baaden-Baaden / nicht allein Lehen-rührig / sondern auch über das / das Chur-Pfältzische Regal des Wildfangs-Rechts allhier in Observanz, als haben auf unser damahlig unterthänigstes Anruffen / Ihrer Churfürstl. Durchl. in GOtt ruhender Herr Vatter / Christmildester Gedächtnus / Krafft ergangenen Churfürstlichen und Lehenherrlichen Decrets / ihme Herrn von Köthen / als Vasallen / alles Ernstes anbefohlen / von seinem gegen die Reichs-Friedens-Schlüsse effectuirten Attentat abzustehen / und zu seinem Religions-Exercitio sich eine eigene Kirche bauen zu lassen / der aber wegen des damahlen nach und nach über hiesige Landen ausgereckten Frantzösischen Arms / die anbefohlene Remedur nicht zur Hand genommen / sondern darinn / zusambt seinem Successore, dem jetzigen Herrn Johann Philipp Frantz Köthen von Wannscheid / nicht allein bishero continuiret / sondern auch dieser letztere das halbe Theil unsers ohne dem geringen Schul-Salarii abzunehmen / und mithin die nur in fünff Familien bestehende hiesige Catholische Einwohner / sambt ermeldten ihrem unruhigen Priester / unser von 50. Evangelisch-Lutherischen Einwohnern in dem Krieg kümmerlich erbaute und zu einer Wohnung aptirte Schul-Haus mit eigner Hand via facti zu eröffnen / die aufgehenckte Glocke zu läuten / ja gar ihren Catholischen Schulmeister bey unseren Evangelischen dahin einzusetzen / sich unterstanden.

Nachdeme aber in der Anno 1705. den 21. Novembris herausgelassenen Churfürstlichen Religions-Declaration, sonderlich in dem letzten Paragrapho klar enthalten: daß nicht allein diejenigen Kirchen / so die Evangelisch-Lutherische in Anno 1624. in Possession gehabt / sondern auch diejenigen / welche dieselbe seither erbauet / mit allen Einkünfften privativè gelassen werden sollen; als hat man das Löbliche Ober-Ambt Altzey / (welchem wir vi juris Wildfangiatûs, und sonsten anklebenden Gerechtsamen verbunden waren) nicht vorbey gehen wollen / sondern demselben die Nothdurfft remonstrirt / mithin über des Catholischen Priesters und Schultheissen Attentat und Injurien / zusambt unsers gnädigen Herrn von Köthen / seines Ambtmanns / widerrechtlich andictirte ungemeine Bestraffung uns beschwehrt / und um gedeyliche Ober-Ambts Hülffe unterthänig gebethen; Wohl-ermeldtes Ober-Ambt aber hat / an statt verlangter und gebethenen Hülffe / unsers Herrn von Köthen / gegen die wahre Observanz abzielende Befehle nicht allein confirmirt / sondern auch im widrigen Fall mit Straff und Execution bedrohet / wie Beylag mit Lit. A. mehrern Inhalts zeiget.
Lit. A.

Da man aber solchem Befehl nicht so schlechterdings Parition leisten können / hat besagtes Ober-Ambt / wenig Tage hernach / solchen wiederholet / mit dem Anhang / als ob der klare Articul der Religions-Declaration, uns als Fauthcyische Leuthe / nichts angehe / und daß man diese eingeführte Neuerung / mithin die gemeinschafftliche Salarirung der beyden Schulmeistern / bey unausbleiblicher Straffe / und darauf erfolgenden ohnfehlbaren Execution, continuiren solte / wie aus beyliegender Copie mit Lit B. ebenmäßig erhellet.
Lit. B.

Als wir nun leyder sehen müssen / daß wir in unserm so klaren und billigen Ansuchen / bey dieser Instanz keine Hülffe erlangen würden / sondern daß man der offtbesagten Declaration und uralten Herkommen entgegen / auf eine gantz ohngewöhnliche Arth procediren wolle / haben wir uns genöthiget gefunden / unser uralte Gerechtsame einer Hochpreißlichen Regierung und Religions-Commission in seinen wahren Umständen gründlich und unterthänigst bekandt zu machen / und um gnädige Manutenenz zu bitten; So
bald

bald aber solches bey dem Ober-Ambt Alzey angebracht worden / hat man den Fauthen und drey Mann unsers Mittels bey Straff citiret / welcher dann mit zwey Mann erschienen / welche man / mit der sogenannten Silber-Kammer / als ein- vor die gröste Ubelthäter verordneten Gefängnuß bedrohet / und obwohlen selbige mit Vorschützung ihrer Unschuld / inständig gebethen / auch allen Citationen ins künfftige schuldigste Parition zu leisten sich erbotten / dennoch mit Versäumung ihres Feld- und Weingart-Baues / bis auf den neunten Tag in Arrest gehalten - und nicht ehender / bis selbige vor 100. Rthlr. Caution gestellet / loß gelassen worden.

Nachdem ferner das Löbliche Ober-Ambt / auf ungleiches Anbringen / der Strenge nach mit uns verfahren / und ohne eintzigen - ja den allergeringsten Erweiß / sich dahin bereden lassen / ob hätten wir von der Catholischen Religion schimpfflich gesprochen; so sind wir abermahl genöthiget worden / bey Churfürstlicher hohen Regierung / um Wiederherstellung des vorigen Kirchen- und Ruhe-Standes / bittlich einzukommen / uns / bis zu völligem Austrag der Sachen / unturbirt zu lassen ; worauf dann die Churfürstliche Religions-Commission durch das / in Copia sub Lit. C. anliegende Decret dem Alzeyischen Ober-Ambt anbefehlen / die Sach zu untersuchen / doch aber zu helffen / daß das (dem Nahmen nach) von denen Franzosen eingeführte Catholische Religions-Exercitium nicht aufgehoben werde / hat mehr-erwehntes Ober-Ambt Alzey / besage Beylage sub Lit. D., uns mit dem (GOtt weiß aber / unrechten) Nahmen der Renitenten / und abermahl mit 100. Rthlr. Straffe / dieselbe innerhalb acht Tagen / bey Vermeydung der Execution, einzulieffern / belegt - auch sogleich nach Verfliessung des Termins / durch Ambts-Knechte / mit Hinwegnehmung der Pferde / bey der nöthigsten Saat-Zeit / die Execution ergehen lassen / welches alles wir mit grossen Kosten ausstehen müssen.

Lit. C.
Lit. D.

Da wir nun der Hoffnung gelebet / es würde etwa ein gnädigstes Einsehen erfolgen / wann wir bey Hochpreißlicher Regierung unsere demüthigste Bitte widerholen / um gnädigste Erlassung der ohnverdienten - vom Ober-Ambt Alzey angesetzten 100. Rthlr. Straffe bitten / nochmahlen unsere uralte Kirchen-Gerechtsame mit dem wahren Authentico dociren / und um Schutz und Manutenenz dererselben anflehen würden ; so ist gleichwohl / aller gründlichen uralten Erweisung und dahero recht formirten Bitten und Flehens unerachtet / nicht die geringste Hülffe erfolget / so gar auch / daß wir uns nicht anders zu helffen wusten / als Se. Churfürstl. Durchleucht abermahl um Hülffe und eine unpartheyische Commission fußfälligst anzuflehen / worauf wir auch einen verschlossenen gnädigsten Befehl an die hohe Regierung erhielten / ist aber nichts drauf erfolget ; Inzwischen hat besagtes Ober-Ambt / auf vielfältiges Anlauffen derer Catholischen und ihres Priesters / den Catholischen Schulmeister / nebst Herauspressung seines unrechtmäßig- prætendirenden Schul-Salarii, mit Gewalt in das Evangelische Schul-Haus executivè setzen wollen / wie Anlagen sub E. & F. ausweisen ; Und da wir arme - in die gröste Furcht und Enge getriebene Supplicanten uns nicht einmahl regen dürffen / so haben sich unsere arme Weiber und Kinder / solchen Zustand bejammerende / gleichsam vor den Riß gestellt / und unsere Gerechtsame zu defendiren sich resolviret / worbey es dann damahls auch geblieben.

Lit. E.
Lit. F.

Sonsten ist das Absehen eigentlich dahin gerichtet / die Pfarr- und Schul-Competenzen nach und nach zu schwächen / einfolglich Pfarr- und Schul-Diener zu vertreiben / mithin uns um alle unsere Gerechtsame zu bringen / welches sonderlich daraus hervor leuchtet / daß wir nicht allein nebst vielen gehabten Unkosten / denen Catholischen ihre eingegebene Unkosten noch darzu / wie Lit. G. zeiget / mit 38. fl. 39. Kr. zahlen müssen / sondern auch das Schul-Haus zu aptiren / und dem Catholischen Schulmeister einzuraumen / ernstlich befehliget worden / wie Anlag sub Lit. H. & I. bezeugen / dabeneben den Glocken-Zehnden dem Catholischen Schulmeister allein auszuhändigen / wie Lit. K. ausweiset ; und da wir uns dessen / wie billig / geweigert / und nach dem Unserigen gegriffen / sind wir durchgehends mit schwerer Straffe / wie Beylag sub Lit. L. & M. besagen / beleget / was dabey vor Executions-Gebühr aufgegangen / ist einigermassen aus Anlagen sub Lit. N. & O. zu ersehen / dabeneben zeiget es Beylag sub. Lit. P. Und obwohl endlich eine Churfürstliche Commission diese Sache untersuchen müssen wie Lit. Q. des mehrern darleget / so ist doch nicht die allergeringste Remedur erfolget / sondern man hat vielmehr de facto die Altär-Güther angegriffen / und dem Catholischen Priester zugeeignet / wie Anlage sub Lit. R. bewehret / und als wir uns ebenmäßig / unsere Gerechtsame zu behaupten / darinn widersetzt / und solche gewaltthätige Angreiffung nicht ertragen wollen / abermahl mit 100. Rthlr. Straffe / wie Anlage Lit. S. beweiset / angesehen worden / haben auch sofort darauf / zu Evitirung der allzuschweren Executions-Kosten / Geld darauf entlehnen und abschlägig 100. fl. zahlen müssen / wie aus Beylag sub Lit. T. zu ersehen.

Lit. G.
Lit. H. I.
Lit. K.
Lit. L. M.
Lit. N. O.
Lit. P.
Lit. Q.
Lit. R.
Lit. S.
Lit. T.

Wir wollen nicht melden / wie die allhier wohnende und mit Geld-Zinsen in die Evangelisch-Lutherische Kirche verhafftete Catholische Einwohner / von verschiedenen Jahren nichts entrichtet / vielmehr die Kirchen-Intraden eingenommen / und seithero wir an die Ritterschafft von Chur-Pfaltz vertauschet worden / alle Catholische Paramenta in der Kirchen/ NB.

chen / Kertzen und dergleichen aus unsern eingegangenen Kirchen-Zinsen angeschafft / daß wir also nichts anders als mit betrübten Seelen unsern gäntzlichen Verfall und Ruin vor Augen sehen.

Lit. U. Da aber hiesiger Orth von uralten Zeiten und der erstern Reformation hero der Augspurgischen Confession zugethan gewesen / wie der aus unserem alten Kirchen-Buch beyliegende Extractus sub Lit. U. zeiget: daß nemlich von Anno 1619. bis 1685., da unsere gnädige Herrschafft gewaltthätige Possession genommen / keine andere als die Evangelisch-Lutherische exerciret worden / dabeneben der Passau- und Westphälische Friedens-Schluß / wollen der Churfürstlichen Declaration in ultimo Paragrapho nicht einmahl gedencken / vor uns in allen Stücken militiret;

Als werffen wir uns sämbtlich mit Weibern und Kindern vor den Füssen Eines Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum, als unsers obersten Richters / demüthigst nieder / um der Wunden JEsu Christi willen bittende / uns bey erzehlten Drangsahlen und vielen Innovationen kräfftigste Manutenenz aus Gnaden zu leisten / und unsere Gerechtsame nach dem Fuß des Münster-Oßnabrückischen Friedens-Schlusses wieder herzustellen / gnädigst zu geruhen; GOtt wird davor der Vergelter in Zeit und Ewigkeit seyn / wir aber werden solche hohe Gratification mit unsern armen Weibern und Kindern am Jüngsten Tage vor JEsu Richter-Stuhl anrühmen / und gedencken zu ersterben

Ew. Excellenzien ꝛc. ꝛc.
unserer gnädigen Herren

Udenheim den 16. Augusti
1720.

Sämbtliche Evangelisch-Lutherische höchstbedrangsahlte Einwohner zu Udenheim in der Pfaltz / und zwar im District des Ober-Ambts Altzey gelegen.

Beylagen.

Lit. A.

Chur-Pfaltz: Fauth zu Udenheim wird vom Ober-Ambt anbefohlen / daß er / in so viel das Exercitium und Geläut / auch Wohnung des Schulmeisters / anbelanget / zufolg des Herrn von Köthen / als Grund-Herrn daselbsten / alles bey Straff und darauf erfolgende ohnfehlbare Execution, vollziehen solle. Altzey den 27. Maji 1707.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Lit. B.

Nachdeme in der zwischen denen Catholischen Leib-angehörigen eines / und denen Evangelisch-Lutherischen zu Udenheim andern Theils / wegen des Läuten in die Kirchen / auch das Wohn-Haus daselbsten vor einen Catholischen Schulmeister bis hieher vorgewesenen Strittigkeiten / man bey Ober-Ambt wahrgenommen / was massen die Evangelisch-Lutherische in den Gedancken stehen / wie das von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfaltz in Anno 1705. den 21. Novembris, wann es wegen des Exercitii Religionis und Simultanei künfftighin gehalten werden solle / in Druck ausgelassenes Edictum, auch die Churfürstliche Fautheyliche Orthe mit betreffe / mithin sich desjenigen / was zu Ende des gedachten Edicti wegen der Evangelisch-Lutherischen vermeldet worden / vor sich auch bedienen / einfolglichen auf den bis dato von den Catholischen gehaltenen Gottes-Dienst aufzuheben / das Läuten nicht zu gestatten / noch auch mit Reichung des Schul-Zinses vor den Catholischen Schulmeister zu continuiren vermeinen; Und aber obgedachtes Churfürstl. Patent die Fautheyliche Orthe im Ober-Ambt Altzey gar nicht concerniret / massen dann auch in der von denen zu Respicirung des Religions-Wesens verordneten Herren Comissarien vorgenommenen Kirchen-Austheilung von denen Fautheylichen Orthen im geringsten nichts vermeldet worden / sondern es dieserthalben alles in statu quo verbleiben muß / einfolglichen auch denen Catho-

lischen

lischen zu gedachten Udenheim der bis dato gehaltener Gottes-Dienst im geringsten nicht disputiret / noch auch das Läuten in die Kirchen um soweniger abgesaget werden kan / als die neue Glocken daselbsten von einem der Catholischen Religion zugethanen Persohn der gantzen Gemeind bereits etwas über ein Jahr verehret worden / einfolglichen dann die Catholische Gemeinds-Leuthe sich auch dieser Glock zu bedienen befuget finden; als wird mehrgedachten Evangelisch-Lutherischen von Ober-Ambt hiermit anbefohlen / daß sie sich bey willkührlich-Herrschafftlicher Bestraffung nicht unterstehen sollen / denen Catholischen Leuthen noch Kirch-Gang die geringste Verhindernuß zu thun / sondern beydes / wie auch die gemeinschafftliche Salarirung des Catholischen Schulmeisters continuiren sollen / allermassen bey erst-anbringenden Widersetzlichkeit gegen die Contravenienten entweder in genere oder specie, nach Befinden / mit einer schweren Straff verfahren werden soll.

Alzey den 31. Maji
1707.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Lit. C.

Copia.

DAs Chur-Pfältzische Ober-Ambt Alzey wird hiermit Commissions-wegen ersucht / über den Innhalt des eingeschlossenen Memorials fordersambsten Bericht innerhalb acht Tagen einzuschicken / was vor Jura Chur-Pfältzische in dem Dorff Udenheim haben / ob die Lutheraner daselbst ihr Exercitium Anno 1624. gehabt / und auf solchen Fall nebst Remedirung des Einschlusses vorschlagen zu thun / wie ihnen / nach demahlen Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigst verordnet / daß Dero Lutherische Unterthanen nach dem Statu dieses Anni in Religions-Sachen gehalten werden sollen / dergestalten zu helffen / daß das von denen Frantzosen eingeführte Catholische Exercitium nicht aufgehoben / sondern beyden Religionen best-möglichst prospicirt werden möge. Heydelberg den 1. Julii 1707.

Lit. D.

Copia.

NAchdeme von Ihro Churfürstlichen Durchleucht Hochlöbl. Regierung der gnädigste Befehl eingelangt / daß die Chur-Pfältzische Evangelisch-Lutherischen Leibs-Angehörige zu Udenheim / wegen ihrer bisherigen gegen Pflicht und Schuldigkeit bezeigte Opposition und Renitenz der ergangenen vielmahligen Ober-Ambtlichen Befehlen / Ratione dessen Exercitii Simultanei Religionis, sonderlich aber des Glocken-Geläuts 100. Rthlr. Straff erlegen sollen; als wird denselben hiermit vom Ober-Amt anbefohlen / nicht allein in Zeit von acht Tagen diese 100. Rthlr. allhier baar zu erlegen / sondern auch das Exercitium ohne die geringste Hindernuß continuiren zu lassen / dabeneben auch das Geläut zur Kirchen sowohl denen Catholischen / als Evangelisch-Lutherischen zu gestatten / widrigenfalls bey Unterlassung eines von beyden / und bezeigenden fernern Renitenz, sogleich eine scharffe Execution gegen dieselbe vorgenommen und vollzogen werden solle / Alzey den 16. Sept. Anno 1707.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Lit. E.

Copia.

DEm Ambt-Knecht Leonhardt wird hiermit vom Ober-Ambt anbefohlen / daß er den ihme ertheilten Befehl sogleich vollziehe / mithin den Catholischen Schulmeister angesichtes in das Ober-Theil des neu-erbauten Schul-Haus mit Gewalt einsetze / dafern sich aber einige von den Chur-Pfältzischen Leibs-Angehörigen oder sonsten unterstehen werden / ihme im geringsten verhinderlich zu seyn / oder wider verhoffen Hand anlegen / hat er dieselbe wohl in acht zu nehmen / und so dann sogleich zum Ober-Ambt zu berichten. Alzey den 12. Novembris 1707.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Lit. F.

Copia.

Nachdeme die Evangelisch-Lutherische Gemeind/ ohnerachtet von Hochlöblicher Regierung ergangener Verordnung / dem Catholischen Schulmeister kein Schul-Haus dato noch nicht angewiesen / noch seine Assistenz-Zehenden restituiret ; als solle gegenwärtiger Ambt-Knecht sich auf der Lutherischen Kosten nacher gedachtem Udenheim begeben / und alles ins Werck richten. Alzey den 4. Nov. 1707.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Auf obige Execution dem Ambt-Knecht sogleich 4. fl. zahlen müssen.

Lit. G.

Specification

Derjenigen aufgegangenen Unkosten / als die Evangelisch-Lutherischen zu Udenheim auf dem Feld in denen von der dasigen Grund-Herrschafft versteigten Altar-Aeckern zur Thätlichkeit gegriffen/ und Catholische übel mit Schlägen tractiret / wie folget:

	fl.	Kr.
1.) Vor eine Klag-Schrifft zu machen		24
2.) Ein Bogen gestämpelt Papier Decret-Geld		15.
3.) Denen 2. Deputirten / so die Schrifft bey Löblichen Ober-Ambt überreichen und insinuiren müssen/	1.	
4.) Dem Herrn Ober-Fauthen von Niedersaull / Herrn Justinio, vor 3½. Tag Commissions-Gebühr / so diese Sach zu untersuchen vom Löbl. Ober-Ambt committiret worden / welchen die Lutheraner vergeblich aufgehalten /	7.	
5.) Seynd von denen Gerichten und Anwesenden/ so der Commission mit beygewohnet / an Essen und Trincken verzehret worden/ so sie loco Dieten empfangen / welche sonsten höher kommen /	4.	
6.) Hat Herr Major von Geißmar wegen seines übel tractirten Knechts Unkosten gehabt	24.	20.
7.) Ist des Anthoni Gerhardts Pflug in einem Altar-Acker vom Gegentheil zu kurtzen Stücken boßhaffter Weiß gehauen worden	3.	
8.) Als wir kurtz bey Ober-Ambt geklaget / vor die Schrifft zu stellen		30.
9.) Vor Herrschafftlich Papier und Decreten-Geld		15.
10.) Dem Abgeordneten/ so die Schrifft machen lassen/ vor seinen Gang 1½. Tag/ dann er auf Bescheid warten müssen/	1.	45.
11.) Als der Gegentheil den Ober-Ambtlichen Befehl nicht respectiren wollen / ein Bericht desfalls erstatten müssen/		20.
12.) Bothen-Lohn/ denselben zu bestellen /		20.
13.) Als wir nach Alzey vor ein Löbl. Ober-Ambt seynd citiret worworden / 1½ Tag zugebracht/	1.	30.
14.) Desgleichen Herrn Pastori von Niedersaul 1½. Tag	3.	
15.) Herrn Ober-Fauthen/ zu Niedersaulheim/ so wegen dieser Sach halben zum Ober-Ambt citirt worden / und bis 5. Uhr des Abends aufwarten müssen / 1½. Tag Dieten	2.	30.
16.) Vor die Specification dieser Unkosten zu befürdigen		20.
Summa	49. fl.	29. Kr.

Alzey den 10. Sept. 1714.

Johann Peter Koch / Chur-Pfältzischer Fauth/ im Nahmen der Catholischen.

Vorgesetzte Unkosten seynd vom Ober-Ambt de æquo & bono ad 38. fl. 39. Kr. moderiret worden / welche die Beklagte zu bezahlen angehalten werden sollen. Alzey den 26. Febr. 1715.

38. fl. 39. Kr.

Ober-Ambt allda.

Gybkens Stockar von Neunfahren.

Lit.

Lit. H.

Extractus Alzeyer Ober-Ambts Protocolli sub dato Alzey den 4. Septembris 1714.

Sententia.

In Sachen der Catholischen Gemeind zu Udenheim Klägern an einem/ entgegen dasigen Lutherischen Gemeind beklagte am andern Theil/ die von Klägern zu Subsistence ihres Pastoris vorlängsten dahieselbstiger Altar-Güther/ und mit Bewohnung dasigem Schul-Haus durch den Catholischen Schulmeister betreffend/ ist der Ober-Ambtliche Bescheid hiemit/ daß/ so viel die Altar-Güther betreffend/ weilen diese Sach durch eine von Hochlöbl. Regierung verordnete Commission bereits unterm 9. Septembr. 1712. untersucht worden/ solche auch bis von daraus einlangenden gedachten Decisso ausgestellt seyn zu lassen/ so viel aber das Schul-Haus betrifft/ die gantze Gemeind Udenheim solches nach dasiger unterm 10. Augusti nechsthin ergangen Grund-Herrschafftlichen Verordnung zu apriren/ und sofort die Lutherische dem Catholischen Schulmeister das obere Stockwerck darinn einzuräumen schuldig zu erkennen und zu condemniren seyn/ als man dann also respectivè ausgestellet seyn lässet/ auch zu apriren und einzuräumen schuldig erkennet/ und condemniret vom Ober-Ambt und Rechts-wegen/ mit dem Anhang/ daß/ wofern beklagte Lutherische Gemeind diesem Spruch kein Gnügen leisten würde/ die ihnen bereits eingelegte Execution auf ihren Kosten damit continuiren solle. Expl: & publ. præs. part. Alzey ut supra.

Ober-Ambt allda.

Gybkens.

Lit. I.

Dieweilen die Evangelisch-Lutherischen zu Udenheim/ gegen den ergangenenen Ober-Ambtlichen Befehl/ das alldasige Catholische Schul-Haus bisher noch nicht aptirt/ als wird gegenwärtiger Corporal denen Evangelisch-Lutherischen in so lang zur Execution zugeschickt/ bis dieselbige sothanes Catholisches Schul-Haus aptirt haben werden. Alzey den 30. Aprilis 1715.

Ober-Ambt allda.

Gybkens.

Dem Corporal ist an täglicher Executions-Gebühr zwantzig Kr. nebst der Fourage vor das Pferd zu geben.

Fabis.

Lit. K.

Copia.

Nachdem schon vor 3. Jahren die Verordnung ergangen/ daß der Catholische Schulmeister den zum Glocken-Ambt-Competenz gehörigen halben Theil Glocken-Zehnden allein haben solle/ und solchen Befehl anjetzo nicht nachgelebet werden will; als hat Köthischer Schultheiß Hanß Peter Schraudt/ zu Udenheimb/ dasigen Lutherischen Schulmeister zu bedeuten/ daß er bey Straff Cassation sich keines Korns von bemeldten Zehenden anmassen solle; Solte aber die Gemeind hierbey sich beschwehrt befinden/ und deßfalls bey der Obrigkeit supplicando einkommen wollen/ so kan ichs geschehen lassen/ daß der Glock-Zehnde quæstionis bey einem Catholischen Mann sequestrirt werde/ bis zu Austrag der Sachen. Decretum Mayntz den 3. Augusti 1703.

Faber.

Lit. L.

Copia.

Nachdeme unterm dritten verwichenen Monaths Augusti an Schultheissen zu Udenheim der Befehl dahin ergangen/ daß/ weilen von der verstorbenen Obrigkeit vor drey Jahren allbereits die Verfügung geschehen/ daß der Catholische Schulmeister den zur Glock-Ambts-Competenz gehörigen Glocken-Zehnden gantz allein haben/ der Lutherische aber sich dessen ent-

enthalten / und nicht anmassen solte / es anjetzo darbey sein Verbleiben haben / und der Catholische solchen Zehnden einsammlen solte / mit dieser Limitation jedoch / daß wann sich die Gemeind etwa hierbey beschweret befinden möchte / und bey der Herrschafft supplicando einkommen wolte / ich geschehen lassen könte / daß solchenfalls die Zehend-Früchten sequestriret würden / mehreren Inhalts bemeldten meinen Befehls vom 3. Augusti, 1703. / und dann mit Hindansetzung des offen gelassenen Weges Rechtens sowohl als an Handen gegebener Sequestration bemeldte Gemeinde sich Pflicht-loser Weiß unterstanden / in ihres Catholischen Mit-Nachbarn Antonii Gehrhards / Behausung / und solches zwar an dem Fest-Tag des Heil. Laurentii gewaltsamlich einzufallen / die darinn gelegene Zehend-Früchten hinweg zu nehmen / und dem Lutherischen zuzueignen; so habe mich den 12. ejusdem dahin begeben / einem jeden über diese Frevel-müthige That vorgenommen / daß darüber gehaltene Protocollum gnädiger Herrschafft zugeschickt / und ausdrücklichen gnädigen Befehl erhalten / nemlichen / dem Schultheissen 15. fl. / denen capablen Gerichts-Schöpffen jedem 6. fl. / und dann denen Burgermeistern und Viertelmeistern auch 6. fl. / die übrige der Gemeind aber / nachdem sie capabel, in zwey Classen zu theilen / von der erstern 3. fl. / der letztern aber 2. fl. ohnnachläßig zu erheben / und zwar dergestalt / daß / wer seine Straff nicht vor Michaeli, solche hernachmahls doppelt erlegen / und weil der Frevel circa rem Ecclesiasticam begangen worden / und solches darzu an einen Heil. Feyertag / solche Frevel-Gelder zu einer Glock in die Kirch angewendet werden sollen / und wird demnach die gantze Gemeind und jeder insonheit alles hiermit Ernstes erinnert / nicht allein die in nächststehender Specification angesetzte Straff vor Michaeli ohnfehlbarlich abzurichten / oder demnechst auf das doppelte eine solche Execution / die sich vielleicht keiner einbilden wird / gewärtig zu seyn / sondern auch vor
NB. dergleichen Eyd-vergessenen und rebellischen Unternehmungen sich zu hüten / widrigenfalls gegen die Rädelsführer eine scharffe Leibes-Staff / andern zum Exempel / vorgenommen werden / darnach sich ein jeder zu richten. Decretum Mayntz den 15. Sept. 1703.

Faber.

Lit. M.

Specification

Was ein jeder seines Verbrechens halber vor Frevel erlegen solle.

Hanß Peter Schraudt 15. fl. / Johannes Diel / Hanß Adam Zaun / Johannes Schraudt / Gerichts-Schöpffen / jeder 6. fl. / Hanß Adam Weber Viertelmeister / und Philipp Kapp / Burgermeister / ebenmäßig jeder 6. fl. / Hanß Martin Weber / sonderheitlich auch wegen seiner Ungebühr und widersetzlichen Worten bey Gericht & in Protocollo 5. fl.; Von der ersten Classe / Hanß Adam Keller / Hanß Jacob Senfft / Philipps Hayin / Philipps Looß / Hanß Peter Schraudt / Hanß Jacob Zaun / Peter Jung der Junge / Hanß Martin Mooß / Werner Martin / Peter Breynagel / Johannes Ebling / Johannes Klein / jeder 3. fl. Von der zweyten Classe, Hanß Jacob Schmiedt / Bernhardt Kapp / Johannes Matheß / Hanß Peter Ebling / Hanß Martin Schirmer / Johann Jost Braun / Peter Jung der Alte / Hanß Philipp Schraudt / Hanß Adam Martin / Philipp Krähl / Wilhelm Marbach / jeder 2. fl. Frantz Pauly / 1. fl. / welche Straffen zwischen hier und Michaelis ohnnachläßig bezahlt / oder aber ein jeder in noch so viel verfallen seyn / und darauf exequiret werden soll. Mayntz den 15. Septembris 1703.

Aus *Special*-Befehls Ihro Freyherrl. Gnaden Herrn Köthen von Wannscheid.

Faber.

Lit. N.

Copia.

Dieweilen die Chur-Pfältzischen Leibes-Angehörigen zu Udenheim / so der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan sind / der von der Grund-Herrschafft ergangenen Verordnung / bis dato nicht nachgelebt / und den schuldigen Gehorsam erzeigt; als werden gegenwärtige zween Soldaten den Lutherischen so lang zur Execution angewiesen / bis dieselbe sothanen erlassenen Grund-Herrschafftlichen Verordnungen in allem nachgelebet haben werden. Alzey den 25. Augusti 1714.

Jeden Executanten täglich 30. Kr.

Ober-Ambt allda.

Lit.

Lit. O.

Die beyde der Evangelisch-Lutherischen Gemeind zu Udenheim angewiesene Executanten sollen nach Empfangung ihrer Executions-Gebühr abweichen/ und sich wieder anhero begeben. Alzey den 17. Sept. 1714.

Ober-Ambt allda.

Gybkens.

Bekenn ich Hanß Georg Waldinger/ daß uns die Evangelisch-Lutherische Gemeind in Udenheim vor 24. Tag/ vor uns beyde Executanten bezahlt hat 24. fl./ welches ich hiermit bescheine. Datum Udenheim den 17. Sept 1714.

Hanß Georg Waldinger.

Lit. P.

Dieweilen die Gemeind zu Udenheim dann wegen des Pastorn von Udenheim angesuchten Pfarr-Besoldung/ und von des Grund-Herrn/ Herrn von Köth/ ertheilt-und wiederholten Befehl/ auch der dißfalls vom Ober-Ambt gegebener Ordres keine Parition geleistet hat; als wird derselben gegenwärtiger N. in so lang vom Ober-Ambt pro Executione angewiesen/ bis sowohl des Herrn von Köth/ als Ober-Ambtlichen Befehl in allem die völlige Parition und Satisfaction geschehen seyn wird. Alzey den 7. Octobris 1704.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Lit. Q.

Præsente Chur-Pfältzischen Regierungs-Raths Herrn Fleck.

Pro Copia.

Udenheim den 9. *Septembris* 1712.

Zufolg des von Hochlöblicher Regierung ertheilten Commissions-Decreti, wurde forderist die Catholische Gemeind in ihrem Ansuchen/ wegen der allhier liegenden Altar-Güther/ wie dann auch darauf die Lutherische/ in ihrer Verantwortung vernommen/ und brachte hierauf allhiesiger Schultheiß/ Johann Peter Koch/ Nahmens allhiesiger Catholischen/ vor:

Was gestalten allschon vor 27. Jahren der Lutherische Gottes-Dienst allhier eingeführet/ und von Herrn Lucas von Köth seel. der Geistliche/ welcher zur selbiger Zeit den Gottes-Dienst gehalten/ aus eigenen Mitteln belohnet/ und endlichen versprochen worden/ einem ordentlichen Pfarrer/ welcher beständig den Dienst halten würde/ aus den allhiesigen Altar-Güthern eine beständige Competenz zu machen/ welches dann durch desselben zeitlichen Todes-Fall/ und darzwischen gekommenen Kriegs-Troublen unterblieben ist. Weilen nun dessen Successor, Chur-Mayntzischer Ober-Ambtmann Herr von Köth/ von Wannschied/ dergleichen Intention gehabt/ und einem Catholischen Pfarrer zu einiger Competenz zu verhelffen bedacht gewesen/ hätte derselbige auf allhiesiger Catholischen Gemeind an ihme gegebene Supplic den 30. Octobris verwichenen Jahrs decretiret/ daß die Altar-Güther aufgesucht/ und dem Meistbietenden in offentlicher Versteigung solten verlehnet werden/ bey welcher Versteigung sich zwaren die Lutherische Gemeinds-Leuthe nicht einlassen wollen/ sondern als die Versteigerung einem Catholischen verblieben/ deswegen/ weilen solche Güther zu eines Catholischen Pfarrers Competenz gezogen werden solten/ dagegen protestiret/ gleichwohlen hat der Köthische Keller die Veranstaltung

gemacht/

gemacht / daß diese Altar-Güther von dem Beständer möchten angebauet werden / zu welchem Ende dann auch die Catholische ihre Pflüge zusammen gespannt und sich in sothane Güther in Possession zu setzen / und würcklich im Feld zu zackern angefangen; worauf aber die Lutherische Gemeinds-Leuthe allhier / so bald sie solches gewahr worden / einen Allarm angefangen / die Glocken gestürmet / und mit allerhand Instrumenta, als Hacken / Karsten / Gabeln und Prügeln die Catholische von dem Feld gejaget / mithin so viel gewürcket / daß die Catholische nicht allein von diesen Güthern abstehen müssen / sondern auch die Grund-Herrschafft von ihren eigenen Unterthanen höchstens despectiret worden seye. Dieweilen nun die Catholische Religion bishero geduldet worden / und ihres Erachtens billig seyn will / daß auch der Catholische Pfarrer von denen Pfarrey-Güthern einige Ergötzlichkeit für seinen Dienst geniesse / in Erwegung / daß der Lutherische Pfarrer / ohne die Altar-Güther / welche die Unterthanen bishero zum Theil unter dem Pflug gehabt / und auch nichts / oder wenig davon entrichtet haben / wohl leben könnte / auch der jetzige Lutherische Pfarrer dargegen nichts einwenden will / wann schon dem Catholischen Pastor diese quæstionirte Altar-Güther solten eingeraumet werden / indeme der Herr von Köth ihme anderwärts Vergnügung zu thun versprochen hätte; so vermeinte die Catholische Gemeind / daß diese mit denen Altar Güthern vorgegangene Versteigung nicht allein fest zu halten / sondern auch nach geschehener Verordnung des Herrn von Köth die davon reichende Pfacht-Früchten / ohngefehr à 24. Malter Korn Jährlich dem Catholischen Pfarrer wegen des dahier haltenden Catholischen Gottes-Dienstes / zu dessen Competenz möchten gelassen / und diejenige welche gegen die Catholische solche Gewaltthaten und Schlägereyen / wie es bereits der Ober-Fauth zu Niedersaulheim / Justinus, auf Ober-Ambtlichen Befehl untersuchet / ihr gnädiger Herr aber der Herr von Köth / gegen die Ober-Ambtliche Untersuchung protestiret hätte / der Gebühr nach abgestrafft werden möge.

Die Lutherische Gemeind und zwaren im Nahmen derselben / Hanß Jacob Zann / Chur-Pfältzischer Fauth allhier / stellet auf obiges vor / daß der Catholische Gottes-Dienst hieselbst / gewaltthätig Anno 1685. durch Herrn Lucas von Köth eingeführt und die Kirchen-Thür unter Bedrohung Frantzösischen Gewalts bey damahl vorgegangener Frantzösischen Reunion mit einer Axt aufgeschlagen / dahingegen von der Lutherischen Gemeind beständig protestiret worden. Soviel aber die Altar-Güther betreffe / wären dieselbe zum Pfarr-Guth gehörig / und dem Lutherischen Pfarrer zugewiesen / gestalten dann auch der Herr von Köth der Lutherischen Gemeind öffters versprochen / daß er dem Lutherischen Pfarrer von den Pfarr-Kirchen und Schul-Gefällen nichts entziehen wolle / wie dann der Lutherische Pfarrer diese Güther quæstionis bis auf dato ruhig genossen hätte / und weilen die Catholischen vor obgedachter Zeit des Jahrs 1685. allhier keinen Gottes-Dienst gehabt / noch weniger der Kirchen-Güther sich anmassen können / und die Anno 1705. ausgegangene und Anno 1707. publicirte Religions-Declaration dieses ausdrücklichen nach sich führe / daß die denen Evangelisch-Lutherischen Anno 1624. zugekommene Kirchen nebst Pfarr- und Schul-Häusern / Zehnden / Renthen und Gefällen privativè gelassen werden sollen / zu welchem Ende obgedachter Fauth das Lutherische Kirchen-Buch producirt / woraus zu ersehen seye / daß bereit Anno 1619. und 1624. und folgend bis hieher von einem Lutherischen Pfarrer / Tauff / Copulationen und Begräbnüsse geschehen / ohne daß vor der Zeit obgedachten 1685sten Jahrs einiger sothaner Actus von einem Catholischen in der Kirchen exerciret worden / ausser daß die vorige Herren von Köth Erlaubung gehabt / für ihre Persohn Catholischen Gottes-Dienst halten zu lassen / wie er dann auch zuweilen Franciscaner von Mayntz zu dem Ende anhero kommen lassen; übrigens wolte die Lutherische Gemeind sich auf dem Münsterischen Frieden-Schluß und auf die noch jüngst beschehene Kayserliche Wahl-Capitulation Articulo 2do dahin beziehen / daß wegen Protestirender Religion alles in dem Stand / wie es Anno 1624. gewesen / und die Reichs-Constitutiones vermögen / verbleiben solle / dahero dieselbe auch der Hoffnung wären / daß diese quæstionirte Güther dem Lutherischen Pfarrer möchten gelassen werden; obwohlen auch von Catholischer Gemeind vorgegeben werden wolte / daß der Lutherische Pfarrer würde zufrieden seyn / wann ihme anderwerts Vergnügung geschehen solte / so wolte derselbe solches doch nicht eingestehen / und wäre die Gemeind / wann der Pfarrer auch damit zufrieden seyn wolte / damit nicht zufrieden / weilen der Pfarrer nicht ewig hier bleiben könnte / und also von denen Kirchen-Gefällen nichts begeben dörffe.

Daß sich nun die Gemeind gegen die Catholische gesetzet / und aus dem Feld vertrieben / seye der Ursachen geschehen / daß sie sich aus ihrer bisheriger Possession nicht hätten wollen vertreiben lassen.

Der Evangelisch-Lutherische Pfarrer / Herr Kirschgarten / hierbey vernommen / ist geständig / daß der Herr von Köth ihme in anderer Leuthe Beyseyn versprochen / er wolle ihm ein Equi-

Æquivalent, und soviel als auf denen Altar-Güthern würde abgehen / ersetzen; worauf er zwaren / doch nicht anderster als conditionate, wann ihme nichts würde abgehen / zufrieden gewesen / doch könte er seinem Successori nichts dardurch præjudiciren.

Catholischer Pfarrer Herr Hildebrand Freisle, dermahlen zu Niedersaulheim wohnhafft / klaget / daß die Lutherische den Taufstein zum drittenmahl auf- und das Schloß hinweg geschlagen.

Lutherische: Sie hätten den Deckel auf den Taufstein machen lassen / und weilen die Catholische darnach ein Schloß daran gehenckt / so hätten sie auch eins daran gehencket / welches aber die Catholische abgeschlagen / und darnach seye auch der Catholischen ihres abgeschlagen / von wem aber dieses beschehen / wissen sie nicht; doch seye zu wissen / daß der gnädige Herr von Köth etlichemahl befohlen / daß in der Kirchen alles gemeinschafftlich seyn und nichts verschlossen gehalten werden solle.

Weilen diese Action sowohl / als auch dasjenige / was mit Aufschlagung der Thür an der Sacristey vorgegangen / beym Chur-Pfältzischen Ober-Ambt Altzey angebracht / und die Untersuchung des ersteren bereits dem Ober-Fauthen zu Niedersaulheim committiret worden; als wäre davon zu abstrahiren / bis von dem Ober-Ambt ein und anders remediret / oder von dem Herrn von Köth bey Hochlöbl. Regierung oder auch bey der Commission das nöthige weiters würde vorgestellet werden.

Catholische Gemeind: Weilen die Lutheraner sich auf den Münsterischen Frieden-Schluß / desgleichen auf die Churfürstliche Religions-Declaration und Kayserliche Wahl-Capitulation und alte Possession fundiren; als thäten sie sich ebenfalls auf den Ryßwickischen Frieden-Schluß und das von Anno 1685. bis hieher gehabtes Catholisches Exercitium beziehen.

Lutherische Gemeind: Es hätten die Catholische zwaren ihren Gottes-Dienst bishero von dasiger Zeit an in der Kirchen gehabt / doch aber wäre derselbe gewaltthätig / mit Bedrohung der Franzosen / eingeführet / und von derselbigen Lutherischen Gemeind bey Ihro Churfürstl. Durchl. etlichmahl dargegen geklaget worden.

Köthischer Keller erinnerte dabey / daß durch diese Untersuchung seinem gnädigen Herrn nichts præjudiciret / sondern derselbe bey seinen Gerechtsamen manuteniret / mithin die Unterthanen auch zum schuldigsten Gehorsam angewiesen werden mögen.

Lutherische Gemeind bringt ferner vor / wasgestalten dieselbe vor einem Jahr ein Positiv aus ihren eigenen Mitteln erkaufft / und in die Kirchen mit einem Gerüst bereits aufsetzen lassen: weilen aber der Herr von Köth ihnen solches Positiv zu ihrem Gottes-Dienst zu gebrauchen deswegen verbotten / daß sie solches der Catholischen Gemeind zu ihrem Gottes-Dienst nicht verstatten wollen; als wäre derselben unterthänigstes Bitten / damit von Hochlöbl. Regierung die Verordnung ergehen und erlaubet werden möchte / solches Positiv zu ihrem Gottes-Dienst privativè zu gebrauchen.

Catholische Gemeind producirt beyliegende Specification, was allhiesiger Lutherischer Pfarrer ohngefehr zur Besoldung zu geniessen habe / und stellen zugleich vor / wie daraus zu ersehen / daß derselbe eine übermäßige Besoldung habe / und also ohne die quæstionirte Altar-Güther wohl leben könne; weilen dann das Catholische Exercitium lange hin schon eingeführt / und durch den Ryßwickischen Frieden-Schluß bestättiget worden / der Catholische Pfarrer aber aus denen Kirchen-Gefällen nicht das geringste geniesset / vermeinten sie billig zu seyn / daß demselben wegen des Catholischen Gottes-Dienstes von denen Kirchen-Gefällen / wo nicht die Helfft / doch wenigstens die Altar-Güther / so doch nicht viel ertragen / angewiesen werden möchten.

Actum Udenheim *ut supra.*

J. R. Maaß /
Actuarius.

Daß diese pro Copia der rechten Copia von Wort zu Wort gantz gleichlautend / ein solches attestiret

J. G. Helff / dermahlig Adelicher Gan-Erbschafftliche Gerichtschreiber in Niedersaulheim.

Lit. R.

Chur-Pfältzischen Fauthen und den sämbtlichen Leibs-Angehörigen zu Udenheim wird annoch bekandt seyn / was denenselben ratione von dem Catholischen Pastore allda / Herrn Pater Panthaleon, angesuchter Pfarr-Besoldung von dem Herrn von Köth / als Grund-Herrn daselbsten / anbefohlen / und wie sothaner Befehl per Decretum wiederholet worden. Nachdeme man nun hierauf sehr mißfällig vernehmen müssen / daß sothanem ergangenem Befehl von Seiten der Gemeind kein Parition geleistet / und gedachter Pastor nicht allein der angesuchten Pfarr-Besoldung halben nicht contentiret worden / sondern sich auch einige Leibs-Angehörige daselbsten sehr vermessentlich und straffbarer Weiß unterstanden / die Sacristey allda (als in welcher die Paramenta zu dem geistlichen Catholischen Gebrauch reserviret und verwahret / auch dem Catholischen Pastoren allein angewiesen ist) gewaltthätig aufzubrechen; als wird gedachtem Fauth und denen Leibs-Angehörigen hiermit vom Ober-Ambt anbefohlen / daß sie also gleich / und ohne die geringste Zeit Verliehrung / sowohl dem / von dem Herrn von Köth ratione angesuchter Pfarr-Besoldung ertheiltem Befehl nachkommen / als auch über sothanen gebrauchten Gewalt / durch Aufbrechung der Sacristey / sich beym Ober-Ambt verantwortten / und auch solche sogleich wieder verschliessen lassen / und ihme Catholischen Pastori einraumen sollen / widrigens auf ferneres Klagen gegen dieselbe executivè verfahren werden solle. Alzey den 3. Octobris 1704.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Lit. S.

Extractus

Alzey Ober-Ambts Protocolli sub dato Alzey den 7. Novembris 1714.

Sententia.

In Sachen der Catholischen Gemeind zu Udenheim / Klägern an einem entgegen / Johannes Matheß / Hanß Adam Schraudt / Hanß Peter Schraudt / und mehr andern dasigen Gemeinds-Leuthen als Consorten Beklagte am andern Theil / einigen / Occasione, der aus dasigem Grund-Herrschafftlichen Befehl / versteigter Altar-Güther / vorgegangenen Aufruhr / und darauf erfolgte Schlägerey / Mithin dardurch violirtes Churfürstliches Territorium betreffend / ist der Ober-Ambtliche Bescheidt hiermit / daß Beklagten nicht gebühret / ein solchen Aufruhr in der Gemeind zu erwecken / Schlägerey zu verüben / und dardurch das Churfürstliche Territorium zu violiren / sondern sie daran unrecht und straffbahr gethan / deswegen gnädigster Herrschafft 100. Rthlr. Frevel zu erlegen / anbey die aufgegangene Commissions-Barbierer- und andere Unkosten brævi-tamen Moderatione, zu erstatten schuldig zu erkennen / und zu condemniren seye / als man dann also zu erlegen / und zu erstatten schuldig erkennt / condemniret vom Ober-Ambt / und Rechts wegen. Publ. Præs. Part. Alzey ut supra.

Ober-Ambt allda.

Gybkens.

Lit. T.

Daß die Evangelisch-Lutherische Gemeind zu Udenheim an denen derselben von Hochlöblicher Regierung angesetzten hundert Rthlr. Straff / auf Abschlag hundert Gulden / dato zu allhiesigem Ober-Ambt überliefert / und den Rest von Zeit in 10. Tagen à dato zu liefern versprochen / ein solches hat man vom Ober-Ambts wegen hiermit attestiren wollen; Urkunden Alzey den 6. Octobris 1707.

100. fl.

Ober-Ambt allda.

Fabis.

Lit.

Lit. U.

Extract des Udenheimer Kirchen-Buchs vom Jahr 1619. 1620. 1621. 1622. 1623. 1624. 1625. und sofort bis auf das Jahr 1685.

Fol. 1.

CAtalogus Baptizatorum, Matrimonio junctorum, ac defunctorum, in Vico Udenheim, sub Ditione strenui ac Nobilissimi Johannis Wolffgangi a Lövvenstein, inceptus Anno 1619. à Reverendo Viro Johanne Saurio, pro tempore Pastore ejusdem loci.

Fol. 13.

Anno Reparatæ Salutis 1632. habe ich M. Mathæus Gerlachius Mœno Franckenfurdianus den 14. Septembris zu Maynz in der Schloß-Kirchen meine Prob-Predigt gehalten / und bin darauf von dem Wohl-Edlen / Gestrengen und Vesten Juncker Johann Wolffgang von Löwenstein zu einem Pfarrer nach Udenheim angenommen / und der Gemeind daselbsten den 16. Septembris præsentiret und confirmirt worden / GOtt der Allmächtige verleyhe seine Gnad und Segen.

Fol. 17.

Anno 1638. sind von mir Nicolao Hapelio, als derselben Zeit Pfarrherrn zu Udenheim / nachfolgende Kinder daselbsten getaufft worden 2c.

Fol. 23.

Anno 1652. den 30. Augusti bin ich Ambrosius Teutschmann / von Saarbrücken / von dem Wohl-Edelen / Gestrengen und Vesten Junckern Johann Wolffgang von Löwenstein zu einem Pfarrer nach Udenheim angenommen / und der Gemeind daselbsten den 20. Februarii Anno 1653. durch den Wohl-Ehrwürdigen und Wohlgelährten Herrn Hermann / weyland Pfarrern zu Partenheimb / in Beyseyn Herrn Nicolai Wichten / Pfarrern zu Schornßheim / und Herrn Caroll Fendii, Pfarrern zu Jugenheim / præsentirt und confirmirt worden. GOtt der Allmächtige verleihe seine Gnade zu allen Theilen / Amen / Amen.

Fol. 31.

Bey vacirender Pfarr sind folgende Kinder von mir Joachim Peter Pfautzen pro tempore Pastore Ordinario zu Niedersaulheim / als Vicario, getauffet worden / hier befindet sich 1667. den 6. Octobris das erste / und 1669. den 9. Maji das letztere.

Fol. 32.

Nachdeme in Anno 1666. den 6. Septembris die Pfarr Udenheim durch Absterben Herrn Ambrosii Teutschmann p. m. vacirend war / hat der Wohlgebohrne Herr / Herr Johann Friedrich Köth / von Wannscheid / p. t. Chur-Mayntzischer wohlbestellter Obrister zu Fuß 2c. und Commandant auf Schweickhardsburg / mein gnädiger Herr / mich Johann Friedrich Kochen / zu Nassau bürtig / damahligen Diaconum zu Kyrburg und Altaristen zu Heringen / zu gedachter Pfarr gnädig vocirt / und den 7. Novembris, welcher war der 22. Sonntag nach Trinitatis, selbsten zu Udenheim nach gethaner Prob-Predigt præsentiret und installiret Anno 1669.

Fol. 72.

Nachdem der Wohl-Ehrwürdige und Wohlgelährte Herr Johann Friedrich Koch / bishero gewesener treufleißiger Pfarrer dieses Orths / nacher Sippersfelden / in der Herrschafft Kirchheim / Nassauischer Herrschafft / vociret worden / und darauf seinen Dienst der

Obrigkeit und dem Kirchspiel resigniret / bin ich Johann Fridericus Schmollius, zu Enkirch an der Mosel / aus der hindern Graffschafft Sponheim bürtig / vormahls Pfarrer zu Niederwörtesbach und Fischbach / im Ambt Herrstein / von dem Reichs-Frey-Wohlgebohrnen Herrn / Herrn Johann Peter Lucas Köth / von Wannscheid / meinem gnädigen hochgebietenden Junckern / gnädig hieher vociret / und nach etlichen vorhero abgelegten Predigten durch denselben in eigener Persohn den 19. Sonntag Trinitatis 1681. dem Kirchspiel præsentiret worden.

Fol. 75.

Anno 1683. den 18. Maji wurde Schwachheit halben im Hause getaufft / Johannes Wilhelm Rauffen / Köthischen Hofmanns allhier im Schloß / und Catharina seiner Haus-Frauen / Kind / welches aber bald nach der Geburt seinen Geist aufgeben / und ward dasselbe eodem die Vormittag zur Welt gebohren. Patrinus war Johannes Dalheimer / Wagner und Köthischer Hofmann allhier.

Extrahiret Udenheim den 10. Januarii 1708.
12. Martii 1711.

